

Reglement über den Ausschuss Beiträge und Stipendien

vom 21. September 2006

gestützt auf Art. 2 und 14 der Statuten vom 16. März 2006, erlässt der Vorstand des Konservatoriumvereins Dreilinden Luzern (KVD) folgendes Reglement:

I Allgemeines

Art. 1 *Aufgabe*

¹ Der Ausschuss Beiträge und Stipendien (Ausschuss) bearbeitet die Fragen aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes des KVD, welche mit der Gewährung von Beiträgen und Stipendien zusammenhängen.

² Er hält sich dabei an die Statuten des KVD und an den jährlichen Voranschlag.

Art. 2 *Zusammensetzung*

¹ Der Ausschuss besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern des KVD. Die Präsidentin oder der Präsident des KVD ist von Amtes wegen Mitglied des Ausschusses.

² Der Ausschuss kann nötigenfalls Fachexperten zu seinen Beratungen beiziehen.

³ Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Die Präsidentin oder der Präsident des KVD amtiert nicht gleichzeitig als Präsidentin oder Präsident des Ausschusses.

Art. 3 *Sitzungen*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses beruft Sitzungen ein. Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Einberufung verlangen.

² Der Ausschuss tagt mindestens zweimal jährlich.

³ In dringenden Fällen kann der Ausschuss Beschlüsse auf dem Zirkularweg (E-Mail-Verkehr) fassen.

Art. 4 *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

¹ Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses hat zudem den Stichtscheid.

Art. 5 *Protokoll*

Der Ausschuss führt über seine Sitzungen ein Beschlussprotokoll.

Art. 6 *Ausstand*

¹ Wer nähere Beziehungen zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller hat, tritt in den Ausstand.

² In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss über den Ausstand.

Art. 7 *Ausgabenkompetenz*

¹ Der Ausschuss entscheidet abschliessend

- a. über Beiträge und Stipendien bis zur Höhe von CHF 10 000 im Einzelfall,
- b. über Durchlaufbeiträge im Rahmen der getroffenen Absprachen,
- c. über wiederkehrende Ausgaben im Totalbetrag bis CHF 10 000.

² Über Beiträge von über CHF 10 000 und über die Ausrichtung von Preisen beschliesst der Vorstand auf Antrag des Ausschusses.

³ Der Vorstand kann den Ausschuss zur Behandlung weiterer Geschäfte ermächtigen.

II **Behandlung der Gesuche**

Art. 8 *Gesuche*

¹ Gesuche für Beiträge und Stipendien sind an die Geschäftsstelle des KVD zu richten.

² Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang des Gesuchs schriftlich oder per E-Mail.

Art. 9 *Nichteintretensentscheid*

¹ Gesuche, welche aufgrund der Statuten des KVD nicht bewilligt werden können, kann die Präsidentin oder der Präsident des KVD ohne Beizug des Ausschusses ablehnen.

² Sie oder er informiert den Ausschuss über solche Ablehnungen spätestens an der nächsten Sitzung.

Art. 10 *Überweisung des Gesuchs*

Die Geschäftsstelle leitet die vollständigen Gesuchsunterlagen mindestens 10 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des Ausschusses weiter.

Art. 11 *Ergänzung des Gesuchs*

Wer ein unklares oder unvollständiges Gesuch einreicht, kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten des KVD oder durch den Ausschuss aufgefordert werden, die nötigen Unterlagen und Informationen nachzureichen.

Art. 12 *Rechtsanspruch*

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beiträgen oder Stipendien.

² Der Entscheid über die Gewährung oder Nichtgewährung von Beiträgen oder Stipendien kann nicht angefochten werden.

Art. 13 *Grundsätze*

¹ Der Ausschuss ist frei in der Bestimmung des gewährten Betrags.

² Der Ausschuss kann von den Empfängern einen Bericht über die Verwendung der gesprochenen Mittel verlangen. Er kann die Gewährung weiterer Beiträge oder Stipendien von diesem Bericht abhängig machen.

Art. 14 *Mitteilung*

Entscheide über die Gewährung oder Ablehnung von Beiträgen und Stipendien werden mitgeteilt, in der Regel durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Ausschusses.

Art. 15 *Berichterstattung*

Der Ausschuss informiert den Vorstand über die behandelten Geschäfte.

Art. 16 *Rückforderung*

Die Beiträge sind mit Zins zurückzuerstatten, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Beiträge oder Stipendien durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt hat oder sie nicht zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Art. 17 *Datenschutz*

¹ Gesuche werden vertraulich behandelt.

² Alle Unterlagen werden so aufbewahrt, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben.

³ Für Rechnungslegung und Jahresbericht werden die Daten in der Regel anonymisiert.

III **Beiträge****Art. 18** *Gebundene Beiträge*

Der Ausschuss ist für die Weiterleitung von Beiträgen im Rahmen der getroffenen Absprachen besorgt. Er wahrt die Interessen von Stiftungen, Erblässern etc.

Art. 19 *Frei bestimmbare Beiträge*

Der KVD kann insbesondere Beiträge gewähren für

a. Verleihung von Preisen,

b. Konzerte, Wettbewerbe und andere Veranstaltungen (Unterstützungsbeiträge oder

- Defizitgarantien),
- c. Beiträge zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der MHS Luzern,
- d. Kompositionsaufträge,
- e. Beschaffung von Notenmaterial,
- f. Beiträge an Publikationen und Ausstellungen.

Art. 20 *Voraussetzungen*

¹ Gesuche um Beiträge müssen Angaben über die gesuchstellende Person oder die gesuchstellenden Personen (Name, Funktion, Adresse, PC-/Bankkontoverbindung), einen Projektbeschrieb (inkl. Zeitplan) und ein Budget (inkl. Angabe der Drittfinanzierung) enthalten.

² Beitragsgesuche werden insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a. Bezug zur MHS Luzern,
- b. Bezug zum musikalischen Leben Luzern/Zentralschweiz,
- c. hohe/stufengerechte Qualität,
- d. Mitfinanzierung durch Dritte,
- e. evtl. Überprüfung durch externe Fachperson.

IV **Stipendien**

Art. 21 *Arten*

¹ Stipendien werden als Studiengeldreduktionen oder als Stipendien an den Lebensunterhalt ausgerichtet.

² In der Regel werden Stipendien à fonds perdu geleistet.

³ In speziellen Fällen können Darlehen ausgerichtet werden.

Art. 22 *Voraussetzungen*

¹ Wer ein Stipendiengesuch stellt, hat sich mit dem dafür bestimmten Gesuchsformular über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse auszuweisen.

² Gesuche müssen mit einer Empfehlung des Abteilungsleiters eingereicht werden.

Art. 23 *Studiengeldreduktionen an der MHS*

¹ Der Ausschuss entscheidet jährlich auf Antrag der Schulleitung über die Gewährung von Studiengeldreduktionen.

² Die Schulleitung wird vorgängig informiert, welcher Betrag für Studiengeldreduktionen maximal zur Verfügung steht.

³ Der Ausschuss kann ein oder mehrere Mitglieder an die Sitzung delegieren, an welcher der Antrag erarbeitet wird.

⁴ Studiengeldreduktionen werden in der Regel erst ab dem zweiten Studienjahr gewährt.

Art. 24 *Stipendien an den Lebensunterhalt*

¹ Stipendien an den Lebensunterhalt sollen Lücken im staatlichen Dahrlehens- und Stipendienwesen und finanzielle Notsituationen von Studierenden überbrücken helfen.

² Stipendien an den Lebensunterhalt betragen bis zu CHF 5 000 pro Jahr und werden in 10 Monatsraten ausbezahlt (Oktober bis Juli).

³ Beitragsgesuche werden insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a. hohe musikalische Begabung,
- b. Einsatzwille,
- c. Bedürftigkeit,
- d. Interesse der MHS an der oder dem Studierenden.

V **Schlussbestimmungen****Art. 25** *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Luzern, 21. September 2006

Im Namen des Vorstandes des Konservatoriumsvereins Dreilinden Luzern

Der Präsident:
Pierre Peyer

Der Protokollführer:
Jörg Sprecher